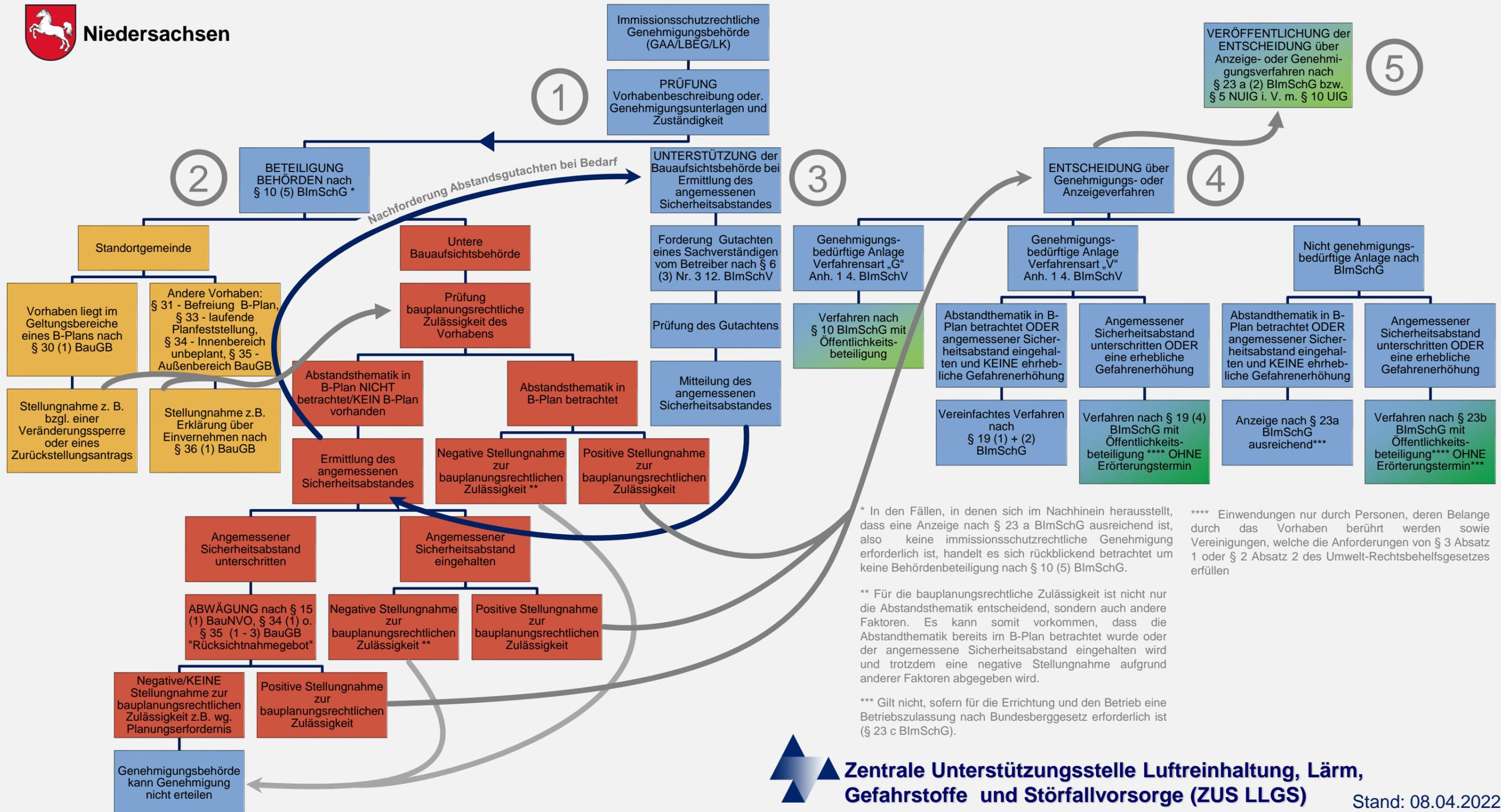


# FESTSTELLUNG DER VERFAHRENSART BEI NEUERRICHTUNG EINER ANLAGE DIE BETRIEBSBEREICH ODER TEIL EINES SOLCHEN IST



\* In den Fällen, in denen sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Anzeige nach § 23 a BImSchG ausreichend ist, also keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, handelt es sich rückblickend betrachtet um keine Behördenbeteiligung nach § 10 (5) BImSchG.

\*\* Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist nicht nur die Abstandsthematik entscheidend, sondern auch andere Faktoren. Es kann somit vorkommen, dass die Abstandsthematik bereits im B-Plan betrachtet wurde oder der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten wird und trotzdem eine negative Stellungnahme aufgrund anderer Faktoren abgegeben wird.

\*\*\* Gilt nicht, sofern für die Errichtung und den Betrieb eine Betriebszulassung nach Bundesberggesetz erforderlich ist (§ 23 c BImSchG).

\*\*\*\* Einwendungen nur durch Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen

# FESTSTELLUNG DER VERFAHRENSART BEI ÄNDERUNG EINER ANLAGE DIE BETRIEBSBEREICH ODER TEIL EINES SOLCHEN IST



**Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS)**

